

S A T Z U N G

Kunstverein Tiergarten

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Tiergarten“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Vereinssitz ist Berlin/Tiergarten.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Künste, der Kultur und der kulturellen Bildung, insbesondere in den Ortsteilen Moabit, Hansaviertel und Tiergarten des Bezirkes Mitte von Berlin.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele unter anderem durch den Betrieb der Galerie Nord, in der Kunstausstellungen, kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, wie z. B. Vorträge, sowie Initialprojekte durchgeführt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kontrollkommission.

§ 6

Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für das Erfordernis der Schriftlichkeit reicht hier und im Folgenden, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes verlangen, auch die Zusendung durch einfache E-Mail aus. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzungszwecke, vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung der Beiträge von mindestens einem Kalenderjahr trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung. Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied dagegen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen seine Rechte und Funktionen.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Hierzu lädt der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich ein. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass sie weitere Vorschläge zur Tagesordnung machen können. Vorschläge der Mitglieder, die spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen, sind unter Hinweis auf den/die Antragsteller/in auf die Tagesordnung zu setzen und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln. Die geänderte Tagesordnung ist an die Mitglieder zu versenden.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu lädt der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich ein. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass sie weitere Vorschläge zur Tagesordnung machen können. Vorschläge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen, sind unter Hinweis auf den/die Antragsteller/in auf die Tagesordnung zu setzen und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln. Die geänderte Tagesordnung ist an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, einzelne Mitglieder, die eine solche antragsberechtigte Minderheit bilden wollen, zu unterstützen, insbesondere durch Stellung der Mitgliederliste und Verbreitung des Antrags unter den Mitgliedern. Die Wochenfrist beginnt, wenn das Quorum erreicht ist. In dem Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund für die Einberufung anzugeben. Der Vorstand hat zu dieser Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die als einen Tagesordnungspunkt den Grund für die Einberufung enthält. Vorschläge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen, sind unter Hinweis auf den Antragsteller auf die Tagesordnung zu setzen und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln. Die geänderte Tagesordnung ist an die Mitglieder zu versenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, es sei denn, die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- (5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach den Fristen nach Abs. 1, 2 und 3 eingehen oder erstmals auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen der Zustimmung von 25 % der anwesenden Mitglieder.

- (6) Satzungsänderungen oder die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sind nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Der Antrag auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins muss in der vorläufigen Tagesordnung angegeben worden sein. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss der Tagesordnung beigelegt werden. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Abwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn diese als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben wurde.
- (8) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder können andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht mit ihrer Vertretung auf der Mitgliederversammlung beauftragen. Vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Sofern die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Wahl erfolgt durch Handheben, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung fordert. Falls erforderlich, kann die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung beschließen.
- (9) Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen, die außerordentliche innerhalb von zwei Wochen neu einberufen werden. Die neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung, ihre Leitung übernimmt ein/e danach aus den Mitgliedern zu wählende/r Versammlungsleiter/in.
- (11) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Rechenschaftslegung des Vorstands sowie den Bericht der Kontrollkommission entgegen.
- (12) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die sie an sich zieht. Sie ist ausschließlich zuständig für:
 - die Entscheidung über die Ziele der Vereinstätigkeit,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kontrollkommission,
 - die grundsätzliche Entscheidung darüber, ob ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden soll,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die grundsätzliche Entscheidung darüber, ob ein Kuratorium gebildet werden soll,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidungen gegen Einsprüche hinsichtlich der Aufnahme in den Verein oder des Ausschlusses aus dem Verein,
 - die Auflösung des Vereins.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollanten/von der Protokollantin unterzeichnet wird.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern,
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in.
Der Vorstand kann weitere Mitglieder haben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode zurück, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand bleibt nach Abwahl, Rücktritt oder Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Sofern die Mitgliederversammlung entschieden hat, dass ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden soll, ist der Vorstand für die Auswahl und Einstellung zuständig. Der/Die Geschäftsführer/in muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in dürfen nicht Geschäftsführer/in werden. Sofern ein Vorstandsmitglied Geschäftsführer/in wird, kann er/sie für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Ein/e Geschäftsführer/in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er/Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder erschienen sind. Er fasst Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Mitglieder können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Auf Nachfrage sind ihnen Termin, Ort und Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen.
- (10) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf Geschäfte beschränkt, die den Betrag von 70.000 Euro nicht überschreiten. Das Eingehen von Verbindlichkeiten von über 70.000 Euro bedarf zu seiner Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Soweit der Vorstand Verbindlichkeiten eingeht, die über 10.000 Euro, aber unter 70.000 Euro liegen, bedarf es hierfür eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 9

Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission hat die Aufgabe, die Finanzen des Vereins zu prüfen. Der Vorstand hat ihr dafür alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
- (2) Die Kontrollkommission wird für zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied darf nur zweimal hintereinander gewählt werden. Die Kontrollkommission hat auf den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten. Sie hat der Einladung zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr den Prüfungsbericht für das letzte Jahr beizulegen. Sie beantragt auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 10

Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Kuratorium berufen wird.
- (2) Das Kuratorium muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Das Kuratorium berät den Vorstand und den/die künstlerische/n Direktor/in.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden durch den Vorstand nach rechtzeitiger Unterrichtung der Mitglieder für zwei Jahre berufen. Sofern durch vorzeitiges Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird, muss innerhalb von zwei Monaten durch den Vorstand eine Nachberufung erfolgen.

§ 11
Künstlerische Leitung

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere künstlerische Direktoren/Direktorinnen für zwei Jahre berufen. Dieselben Personen können wiederholt berufen werden. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.
- (2) Die künstlerischen Direktoren/Direktorinnen beraten und unterstützen den Vorstand bei der Gestaltung und Entwicklung der Vereinstätigkeit. Sie können Mitglieder des Vorstandes sein. Sofern sie Vorstandsmitglieder sind, haben sie bei einer Abstimmung über ihre eigene Berufung oder Abberufung kein Stimmrecht.
- (3) Mitglieder des künstlerischen Direktoriums, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sind, sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Annahme des Antrages auf Auflösung des Vereins sind die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
- (3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur.

Die vorstehende Satzung wurde am 09.07.2025 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Julia Heunemann, Vorsitzende

Ulrike Riebel, stellv. Vorsitzende